

Die Alkoholiker vor Gericht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rückschritt in unserer Entwicklung, wenn auch die Frauen glaubten, der Anwendung von Gewaltmitteln nicht entbehren zu können; es bedeutete nichts weniger als ein Zurücksinken in Barbarei. Und auch die Erlangung des Stimmrechts vermöchte diese Einbusse an — wir wollen nicht sagen weiblicher, aber menschlicher Würde, an Selbstzucht und — Selbstachtung nicht aufzuwiegen. „Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben, bewahrt sie“, sollte es von den Frauen heissen. Dass man kämpfen kann, auch ohne sich etwas zu vergeben, beweisen die Mitglieder der Women's Freedom League, die durch ihr würdiges, taktvolles Auftreten der Sache mehr nützen und ihr mehr Freunde zuführen, als die Social and Political Union durch ihr wildes Gebahren. Es ist nicht gleichgiltig, wie ein Sieg erfochten wird. Der Schaden, den der Kampf anrichtet, darf nicht grösser sein, als der Sieg je gutzumachen vermag. Möchten sich dies alle sagen, die geneigt wären, in die Fussstapfen der Social and Political Union zu treten.

Die Alkoholiker vor Gericht.

Am internationalen Kongress gegen den Alkoholismus in London zog der Richter Pollard aus St. Louis (V. St.) die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich.

Dieser amerikanische „gute Richter“, durchdrungen von der Nutzlosigkeit der Bussen oder der paar Tage Gefängnis, die er über die Alkoholiker verhängte, welche wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses oder anderer gelinderer im Rausch begangener Vergehen vor seinem Richterstuhl erschienen, beschloss, einen neuen Weg einzuschlagen und zu bessern anstatt zu strafen. Er appellierte an das Herz der Angeklagten und schob den Vollzug des Urteils auf, wenn sie vor ihm eine Verpflichtung zu völliger Abstinenz während eines Jahres unterschrieben. Herr Pollard geht ihnen während dieses Probejahres nach und ermutigt sie festzubleiben. Brechen sie ihr Versprechen, so wird die Strafe sofort vollzogen. Natürlich erstreckt sich die Milde des Richters nicht auf Rückfällige, denn das wäre verlorene Mühe.

Diese Methode wird auch in andern Städten Amerikas, in England und in Viktoria angewandt und dürfte noch mehr Verbreitung finden.

Am Kongress wurde auch ein Referat von Prof. Aschaffenburg in Köln über die Behandlung der verbrecherischen Alkoholiker angehört. Prof. Aschaffenburg schlägt folgende gesetzliche Massregeln vor:

- a) Begeht ein Trinker ein Verbrechen und wird durch medizinische Expertise bewiesen, dass der Angeklagte Gewohnheitstrinker ist, so soll der Richter seine Einweisung in eine Anstalt verfügen.
- b) Die Dauer der Einweisung hängt nicht vom Verbrechen, sondern vom Erfolg der Behandlung ab.
- c) Eine Gefängnisstrafe kann der Einweisung vorausgehen, wenn der Fall es zu verlangen scheint.
- d) Mit der Einweisung wird der Verurteilte auch unter Vormundschaft gestellt.
- e) Er wird immer nur probeweise entlassen. Während der Probezeit dauert die Vormundschaft fort.
- f) Wird der Gewohnheitstrinker rückfällig, so wird er aufs neue versorgt.
- g) Eine probeweise Entlassung kann erst nach zwei Jahren eintreten.
- h) Zeigt sich der Trinker unheilbar, so wird er definitiv in einer Anstalt untergebracht. (Signal de Genève.)

Vorträge.

Die Union für Frauenbestrebungen (Zürch. Stimmrechtsverein), die Sektion Zürich des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, die Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Bundes abstinenten Frauen und die Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins veranstalten diesen Winter gemeinsam einige Vorträge. Sie hoffen dadurch weitere Kreise für die Fragen zu interessieren, die zur Besprechung kommen, und rechnen dabei auf zahlreichen Besuch nicht nur von Seite der Frauen, sondern auch der Männer.

Als Erste wird Frl. Rosika Schwimmer aus Budapest am 18. Oktober über „Frau — Mensch — Bürger“ sprechen. Frl. Schwimmer ist die hervorragendste Führerin der ungarischen Frauenbewegung, eine bekannte Journalistin und vorzügliche Rednerin. Sie weiss in ungemein fesselnder Weise zu sprechen und sich mit dem Publikum in Kontakt zu setzen. Wir sind überzeugt, sie wird auch bei uns ebenso sehr gefallen, wie überall, wo sie auftritt.

Am 10. Dezember folgt der 2. Vortrag von Herrn Prof. Ragaz: „Über die Bestimmung der Frau.“

Ende Januar 1910 wird Herr Prof. Dr. Bleuler über „Die Einführung des Hygieneunterrichts an unsern Schulen“ sprechen, und den Schlussvortrag hält wieder eine Dame, Frl. Dr. Graf aus Bern, Präsidentin des Schweizerischen Lehrerinnenvereins, über „Die Stellung der Lehrerin und ihr Verhältnis zur Frauenbewegung“.

Alle Vorträge finden abends 8¹/₄ Uhr im Schwurgerichtssaale statt.

Kleine Mitteilungen.

Der **schweizerische Bund abstinenten Frauen** hat auch dieses Jahr sowohl als Ganzes als auch durch seine einzelnen Sektionen, deren er nun 32 aufzuweisen hat, mit unermüdlichem Eifer seiner Aufklärungsarbeit obgelegen.

Durch Abhalten von Vorträgen, durch Verteilung und Verbreitung von Schriften suchte er besonders seinem Ziele näher zu kommen. So wurde neu in die Schule eintretenden Kindern das Schriftchen „Andenken an unseres Kindes ersten Schultag“ verabreicht. Pfarrämter, Ärzte und Lehrer wurden von fast allen Sektionen mit Schriften bedacht, die entweder ausgeteilt oder in Wartezimmern aufgelegt werden sollten. In einigen Sektionen, so in Zürich und Winterthur, veranstaltete man Kindervorstellungen. Durch Theeabende wollen verschiedene Sektionen (La Chaux-de-Fonds, Basel etc.) die Erwachsenen gewinnen, Basel dieses Jahr hauptsächlich die Waschfrauen und Glätterinnen.

Erfreulich ist es, dass am Kongress über Haushaltungswesen auf Veranlassung des Bundes der Antrag gestellt wurde, es möchte die hauswirtschaftliche Schule zum Kampf gegen den Alkoholismus vorbereiten. Recht nachahmenswert ist auch das Vorgehen der Sektion Winterthur, die an die Konsumvereine eine Eingabe um Aufhebung oder wenigstens Beschränkung des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken machte. Wie segensreich könnten gerade da die genossenschaftlichen Lebensmittelvereine wirken, und wie wenig, leider, verstehen sie ihre Mission. C. K.-H.

Ein dritter und vorläufig letzter Kurs in Kinderfürsorge, der durch sechsmonatlichen praktischen und theoretischen Unterricht junge Mädchen und Frauen in das Gebiet der sozialen Kinderfürsorge und der Kinderpflege einführen und sie für eine Anstellung oder freiwillige Tätigkeit auf diesem Gebiete vorbereiten will, beginnt im Januar 1910 in Zürich unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates. Ein dreiwöchentlicher Vorkurs soll die Teilnehmerinnen in volks- und hauswirtschaftliche und in hygienische Fragen einführen und sie mit verschiedenen Handfertigkeiten bekannt machen. Später arbeiten die Schülerinnen in Abteilungen von je sechs Wochen in verschiedenen Anstalten und Instituten der Kinderfürsorge. Wöchentliche Vorträge über Kinderpflege, Erziehung und soziale Arbeit, Diskussionen, Referate und Lektüre bilden die theoretische Ergänzung des Unterrichtes. Am Schlusse des Kurses werden Anstalten für pflegebedürftige Kinder besucht. Es werden 12—15 Teilnehmerinnen aufgenommen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben müssen. Das Kursgeld beträgt in der Regel 100 Fr. Es kann unter Umständen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Leitung des Kurses liegt in den Händen von Frl. Maria Fierz und Frl. Martha von Meyenburg. Anfragen und Anmeldungen sind an Frl. Fierz, Schanzengasse 22, Zürich, zu richten.